

Merkblatt: Erforderliche Sprachkenntnisse für das Unterrichtsverfahren gem. § 34a Gewerbeordnung

Worum geht es in der Unterrichtung?

Das Unterrichtsverfahren vermittelt für die spätere Bewachungstätigkeit:

- spezifische Pflichten,
- spezifische Befugnisse,
- deren praktische Anwendung.

Die Unterrichtung erfolgt in deutscher Sprache.

Beispiel aus der Unterrichtung:

Eine wichtige Regelung für Sicherheitsmitarbeiter ist die sogenannte Notwehr. Ein Sicherheitsmitarbeiter muss einschätzen können, ob in einer konkreten Situation Notwehr ausüben kann. Deshalb muss er verstehen, dass die Notwehr nur im Falle eines „gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs“ möglich ist. Um konkrete Situationen darauf hin richtig einzuschätzen, muss er wissen, dass ein „Angriff“ „gegenwärtig“ ist, wenn er

- unmittelbar bevorsteht,
- begonnen hat oder
- noch andauert.

Sprachkompetenz:

Die Inhalte der Unterrichtung können nur dann erfolgreich vermittelt werden, wenn der Teilnehmer über genügend deutsche Sprachkenntnisse verfügt. Darum gibt die Bewachungsverordnung in § 3 I vor: „...die zu unterrichtende Person muss über die zur Ausübung der Tätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse verfügen“.

Die IHK Mittleres Ruhrgebiet gestaltet die Unterrichtung so, dass das sprachliche Verstehen der Unterrichtsinhalte ab einem **Kompetenzniveau B** (des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens) in der Regel möglich ist. Dabei ist der **B1-Level** als **Mindestanforderung** für die Unterrichtung zu sehen, optimal ist der B2-Level oder höher.

Das sprachliche Verstehen ist Voraussetzung für das inhaltliche Verstehen. Dieses ist Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme. Das **Kompetenzniveau A** ist in der Regel nicht ausreichend.

Liegen **keine ausreichenden Sprachkenntnisse** vor, kann ein **Ausschluss von der Unterrichtung** erfolgen. Eine Erstattung der Teilnehmergebühren ist ausgeschlossen. Bitte sprechen Sie uns ggf. vor einer verbindlichen Anmeldung an.

Erfolgreiche Teilnahme, Bescheinigung:

Die Bewachungsverordnung gibt in § 3 II neben der Teilnahme ohne Fehlzeiten vor:

- aktiven Dialog mit den Teilnehmern,
- mündliche Verständnisfragen,
- schriftliche Verständnisfragen.

Die IHK muss sich davon überzeugen, dass der Teilnehmer mit den Inhalten in ausreichendem Maße vertraut ist. Sofern dies der Fall ist, wird die Bescheinigung erstellt und dem Teilnehmer ausgehändigt. Wenn zum Beispiel **ungenügende Sprachkenntnisse** einem Verständnis der Inhalte entgegenstehen, kann die Bescheinigung **nicht erteilt werden!**